

## Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Empfängerin / Empfänger <sup>1)</sup>	Einzelplan:	
	Berichtsstelle:	
	Anschrift:	
	Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe):	
	Frau / Herr:	
	Referat / Dezernat:	
	E-Mail:	
Telefon:		

## Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes<sup>2)</sup>

Rechtsgrundlage: Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2274)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:

Erhebungsformular G	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular H	Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular I	Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular J	Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular K	Beruflicher Aufstieg Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und Höhergruppierungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsformular L	Beruflicher Aufstieg Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde oder die jeweils federführende oberste Aufsichtsbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres elektronisch durch die oberste Bundes- oder Aufsichtsbehörde.

2) Mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen.